



Militärische Plangenehmigung im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Uttigen, Munitionsdepot; Anpassung des Areals an Schutz- und Sicherheitsvorgaben

vom 29. August 2017

Gestützt auf das Gesuch der armasuisse Immobilien, 3003 Bern, vom 20. März 2017 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Projekt für die Anpassung des Munitionsdepots Uttigen an interne Schutz- und Sicherheitsvorgaben unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse www.vbs.ch/plangenehmigungen einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

12. September 2017

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).